

Abgabe von Rohmilch (nicht ausreichend erhitzte Milch) in landwirtschaftlichen Betrieben

- A.** In einem landwirtschaftlichen Betrieb ist die Abgabe von Rohmilch **an Endverbraucher** nur erlaubt, wenn
1. sie dort erfolgt (es darf nicht ausgeliefert werden),
 2. sie aus dem eigenen Betrieb stammt,
 3. sie frisch ist (am gleichen Tag oder am Vortag ermolken),
 4. an der Abgabestelle gut sichtbar und lesbar der Hinweis „**Rohmilch, vor dem Verzehr abkochen**“ angebracht ist und
 5. die Abgabe von Rohmilch **zuvor** beim Veterinäramt (formlos) angezeigt worden ist.
- B.** Bei einer Abgabe nicht an Endverbraucher sondern **an Einrichtungen** gilt folgendes:
- Wenn die Milch an eine andere Einrichtung abgegeben würde (z. B. Tafeln), so tritt diese übernehmende Einrichtung als "Lebensmittelunternehmer" auf und muss dafür Sorge tragen, dass die in Verkehr gebrachte Milch und ggf. daraus hergestellte Erzeugnisse alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen an die Erhitzungsanlagen und die durchzuführenden Eigenkontrolluntersuchungen sind sehr hoch, so dass sie in der Regel nur von gewerblichen Molkereiunternehmen erfüllt werden. Der Lebensmittelunternehmer trägt die volle Verantwortung dafür, dass ein "sicheres Lebensmittel" in den Verkehr gebracht wird. Selbstverständlich **gilt das Abgabeverbot roher Milch an Endverbraucher auch für diese Einrichtungen.**
- C.** Auf die **allgemeinen Anforderungen der Milchgewinnung**, wie sie auch bei Abgabe der Milch an Molkereien gelten (Keimzahl, Zellzahl, Hygiene, Tiergesundheit, Kühlung) wurde hier nicht eingegangen, sie **sind selbstverständlich Grundvoraussetzung.**
- D.** Diese relativ **strengen gesetzlichen Regelungen** sind damit begründet, dass neben der weit hin angenommenen gesundheitsfördernden Eigenschaft von roher Milch auch ein hohes gesundheitliches Risiko besteht, wenn eventuell vorhandene Krankheitserreger nicht durch Erhitzen (Pasteurisation oder Abkochen) unschädlich gemacht werden. Daher ist es nachvollziehbar, dass eine Abgabe (auch Verschenken) zum Verzehr an Ort und Stelle (z. B. in Trinkbechern/Gläsern/ Probierproben) nicht erlaubt sein kann, weil der Endverbraucher keine Möglichkeit hat, die rohe Milch abzukochen.

Verstöße gegen die Vorschriften, insbesondere die Abgabe von Rohmilch ohne ausdrücklichen Hinweis auf das Abkochen stellen **Straftatbestände** dar. Mehrfach gab es nachweisliche Erkrankungsfälle durch Rohmilchverzehr insbesondere bei Kindern (Nierenschäden, Dialyse, Todesfälle durch EHEC-Übertragung). Der abgebende Milcherzeuger kann, wenn er sich nicht an die Vorschriften gehalten hat, auch **privatrechtlich in die Haftung genommen** werden.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser.